



## Ratgeber Recht

# FAMILIENBESTEUERUNG IM KONKUBINAT

## Was ist zu beachten?

### Eine «Büwo»-Leserin fragt:

«Mein Partner und ich leben im Konkubinatspaar und sind im Kanton Graubünden wohnhaft. Letzten Frühling sind wir zum ersten Mal Eltern geworden, wobei wir die gemeinsame elterliche Sorge und Obhut ausüben. Wir sind beide berufstätig, weshalb unser Kind zwei Tage die Woche eine Kinderkrippe besucht. Nun haben wir Anfang Jahr die Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung erhalten. Was müssen wir aus steuerlicher Sicht hinsichtlich unseres Kindes beachten und welche Abzüge können geltend gemacht werden?»

### Antwort:

«Konkubinatspaare werden individuell besteuert, das heisst jeder Partner hat seine eigene Steuererklärung auszufüllen. Haben die Eltern für ihr Kind ein gemeinsames Sorgerecht vereinbart, gilt grundsätzlich, dass die Steuerfaktoren des Kindes dem Elternteil zugerechnet werden, welcher dessen Unterhalt zur Hauptsache bestreitet und dem der Verheiratetentarif gewährt wird. Bei Konkubinatspaaren ist dies vermutungsweise derjenige Konkubinatspartner mit dem

höheren Reineinkommen. Der Konkubinatspartner, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet und vermutungsgemäss derjenige mit dem höheren Reineinkommen ist, kann den sogenannten Kinderabzug geltend machen. Diese Vermutung kann jedoch widerlegt werden. Den aktuellen Kinderabzug können Sie der Wegleitung zur Steuererklärung Graubünden entnehmen. Derzeit beträgt der Abzug pro Kind, im Vorschulalter, im Kanton 6200 Franken und beim Bund 6500 Franken.

Für Kinder unter 14 Jahre, welche durch Dritte betreut werden und dafür eine Entschädigung ausgerichtet wird, kann ausserdem ein Kinderbetreuungsabzug beansprucht werden. Die geltend gemachten Kosten müssen in kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehen. Zurzeit beträgt der maximale Abzug beim Kanton 10300 Franken und beim Bund maximal 10100 Franken pro Kind. Konkubinatspaare, die mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt leben, können die nachgewiesenen Kosten je bis zum halben Maximalbetrag in Abzug bringen. Gemäss Praxisfestlegung der Steuerverwaltung

*Konkubinatspaare mit Kindern haben bei der Steuerdeklaration einiges zu berücksichtigen.*

Graubünden zur Familienbesteuerung im Konkubinatspaar ist auch eine andere Aufteilung bis zum Maximalbetrag möglich. Damit Sie die Kinderdrittbetreuungskosten steuerlich geltend machen können, muss der Steuererklärung eine Aufstellung und Belege über die bezahlten Kinderbetreuungskosten mit Angabe der Empfängeradressen beigebracht werden. Zudem ist der Grund für die Drittbetreuung des Kindes anzugeben. Sodann können die bezahlten Versicherungsprämien des Kindes bis zu einem Maximalbetrag vom Einkommen abgezogen werden. Dieser Abzug kann sowohl beim Bund als auch beim Kanton der Elternteil mit dem höheren Reineinkommen beanspruchen.

Weiter wird bei der direkten Bundessteuer ein Abzug vom Steuerbetrag in Höhe von 255 Franken pro Kind gewährt. Beim Kanton können 25000 Franken pro Kind vom Reinvermögen in Abzug gebracht werden. Nicht zuletzt ist zu beachten, dass Kinder- und Familienzulagen steuerbares Einkommen darstellen. Diese werden in der Regel allerdings durch den Arbeitgeber ausbezahlt und sind deshalb im Lohnausweis bereits aufgeführt und berücksichtigt.

Für Sie wahrscheinlich vorerst noch nicht relevant ist das Einkommen und Vermögen des minderjährigen Kindes. Bis zur Volljährigkeit wird dieses den Eltern zugerechnet, mit Ausnahme des Erwerbs- und Ersatzeinkommens sowie der Grundstücksgewinne, welche vom Kind zu versteuern sind.»



SELINA  
ADANK-JANETT

## KUNZ SCHMID

KUNZ SCHMID ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. MLaw Selina Adank-Janett ist Rechtsanwältin und arbeitet vorzugsweise im Steuerrecht.

**Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwältin und Notare AG zur Verfügung gestellt.**